

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.131.609

Wien, am 19. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Februar 2021 unter der Nr. **5477/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Austrian Microdata Center“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 6 und 7:

1. *Wann wird das Austrian Microdata Center den Betrieb aufnehmen?*
2. *Falls Sie involviert sind: Wie weit ist die Konzepterstellung für das Austrian Microdata Center bereits fortgeschritten?*
6. *Welche wesentlichen Änderungen des Bundesstatistikgesetzes sind vorgesehen bzw. notwendig?*
7. *Liegt die Novellierung des Forschungsorganisationsgesetzes ebenfalls in der Zuständigkeit es BKA?*
 - a. *Wenn ja, welche wesentlichen Änderungen des FOG sind vorgesehen bzw. notwendig?*

Für die Aufnahme des Betriebs des Austrian Microdata Centers sind Änderungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 und des Forschungsorganisationsgesetzes erforderlich.

Es ist beabsichtigt, den Betrieb des Austrian Microdata Centers im Bundesstatistikgesetz 2000 als Aufgabe der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu verankern. Der Entwurf für eine Novellierung des Bundesstatistikgesetzes 2000 befindet sich derzeit in Ausarbeitung.

Die Novellierung des Forschungsorganisationsgesetzes liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 3:

3. *Welche Daten werden der Wissenschaft in welcher Form zur Verfügung gestellt?*
 - a. *Welche Voraussetzungen müssen Forscher_innen erfüllen, um Zugang zu erhalten?*

Es ist beabsichtigt, wissenschaftlichen Einrichtungen für wissenschaftliche Zwecke Daten der amtlichen Statistik sowie Registerdaten von registerführenden Stellen des Bundes, sofern diese von den zuständigen Bundesministern freigegeben wurden, mittels sicheren Fernzugriff (Remote Access) zur Verfügung zu stellen.

In der legislativen Umsetzung des Gesetzesentwurfs sind einerseits die Vertraulichkeitsbestimmungen von Statistikdaten gemäß Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken und andererseits die Datenschutz-Grundverordnung zu beachten. Im Gesetzesentwurf werden die Voraussetzungen für den Zugang zu den Daten und die Voraussetzungen der wissenschaftlichen Einrichtungen, denen ein Fernzugriff auf die Daten eingeräumt werden soll, in Anlehnung an die einschlägigen EU-rechtlichen Regelungen festgelegt.

Zu Frage 4:

4. *Welche bundeseinheitliche Infrastruktur muss für das Austrian Microdata Center geschaffen bzw. adaptiert werden?*

Für den Betrieb des Austrian Microdata Centers bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ bedarf es aus datenschutzrechtlichen Gründen und aufgrund der EU-rechtlich für Statistikdaten vorgegebenen Vertraulichkeitsbestimmungen der Errichtung einer eigenen technischen Plattform für den sicheren Fernzugriff auf Statistikdaten und Registerdaten.

Zu Frage 5:

5. *Gibt es bereits eine Kalkulation für die Kosten der Implementierung des Austrian Microdata Centers?*
 - a. *Wenn ja, Mittel in welcher Höhe sollen investiert werden?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht? Wann wird eine solche Kalkulation vorliegen?*
 - c. *Welche Kosten werden für den laufenden Betrieb anfallen?*
 - d. *Wie werden diese Kosten aufgeteilt?*

Da die legistischen Arbeiten der geplanten Novelle des Bundesstatistikgesetzes 2000 noch nicht abgeschlossen sind, ersuche ich um Verständnis, dass genaue Zahlen und nähere Details derzeit noch nicht abschließend bekanntgegeben werden können. Diese werden aber selbstverständlich in die Gesetzesmaterialien, die nach Fertigstellung einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden, einfließen.

Zu Frage 8:

8. *Wann werden dem Nationalrat entsprechende Gesetzesentwürfe vorgelegt?*

Nach Fertigstellung des Entwurfs für eine Novelle des Bundesstatistikgesetzes 2000 wird ein Begutachtungsverfahren eingeleitet. Nach Sichtung und Einarbeitung der im Rahmen des Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen wird dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage zugeleitet.

Sebastian Kurz

